

Arbeits- und Sozialministerkonferenz

Umlaufbeschluss 07 / 2023

vom 31.07.2023

Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Antragsteller: Hamburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein,

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder haben mehrheitlich beschlossen und fordern die Bundesregierung auf

1. unverzüglich bei der Europäischen Kommission zu beantragen, dass die Aufenthaltserlaubnis für Vertriebene aus der Ukraine auf Grundlage des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 um ein weiteres Jahr bis zum 04. März 2025 verlängert wird,
2. zu prüfen, welche Aufenthaltserlaubnisse für Vertriebene aus der Ukraine Anwendung finden können, wenn sie wegen des anhaltenden Krieges und seiner Folgen nicht in die Ukraine zurückkehren können oder wollen und sie bis zum Ablauf der Aufenthaltsdauer nach § 24 AufenthG keinen Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit oder Bildung erlangen können,
3. erforderlichenfalls eine nationale Lösung umzusetzen und durch Änderungen im Aufenthaltsgesetz sicherzustellen, dass ein Verbleib der aus der Ukraine Geflüchteten in den Rechtskreisen SGB II und XII sichergestellt wird und
4. eine nahtlose und über den 04. März 2024 hinausgehende Leistungsgewährung durch die Jobcenter sicherzustellen, ohne dass den Jobcentern dadurch unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entsteht.